

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 79/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Richard S o h [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, S[REDACTED], B[REDACTED]/England,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

145

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Oktober 1965 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Es ist darüber zu entscheiden, ob es sich um einen Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG handelt, wenn ein Verfolgter aus den Gründen des § 1 BEG daran gehindert wurde, das ihm persönlich durch Vertrag eingeräumte Recht auszuüben, in ein Unternehmen als Teilhaber einzutreten oder das Unternehmen nach dem Tode des derzeitigen Inhabers zu übernehmen. Es handelt sich dabei um eine der Klärung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Ascher

Wüstenberg